

3. Neustrukturierung Schulhausbauten

(Erhalt der Schulanlagen Rebberg-Gubrist (RG) und Goldschmied-Sunnerai-Halde (GSG), Ersatz Schulhaus Gubrist mit integrierter Grundstufe und Neubau von Grundstufeneinheiten beim GSH).

Auflösung Vorfinanzierung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t

1. Der Auflösung der Vorfinanzierung über CHF 2'850'000 zum Zweck der Neustrukturierung der Schulhausbauten wird zugestimmt.
2. Die Vorfinanzierung ist im Rechnungsjahr 2016 aufzulösen und muss im Voranschlag 2016 enthalten sein. In der Höhe der Vorfinanzierung sind zusätzliche Abschreibungen zu bilden. Diese müssen ebenfalls im Voranschlag 2016 enthalten sein.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Auflösung der Vorfinanzierung zu genehmigen.

W e i s u n g

Referent: Finanzvorstand J. Bruppacher

Die Gemeindeversammlung hatte am 28. November 2011 der Vorfinanzierung zum Zweck Neustrukturierung Schulhausbauten zugestimmt. Der Beschluss umfasste den Erhalt der Schulanlagen Rebberg-Gubrist (RG) und Goldschmied-Sunnerai-Halde (GSH), den Ersatz Schulhaus Gubrist mit integrierter Grundstufe und Neubau von Grundstufeneinheiten beim GSH.

Die damals erwähnten Schulhausbauten werden jedoch nicht- oder nicht wie beschrieben ausgeführt. Auch die Baukosten stimmen nicht mehr. Da der Zweck teilweise anderswie erfüllt wird, sollte die Vorfinanzierung aufgelöst werden. Dasselbe gilt wenn das Projekt mehr als fünf Jahre nicht mehr verfolgt wird. Deshalb wurde die Auflösung im Budget 2016 mit CHF 2'850'000.00 eingestellt. Im selben Rahmen wurden zusätzliche Abschreibungen im Bereich der Hochbauten budgetiert. Der ganze Vorgang ist Ergebnisneutral. Ab dem Rechnungsjahr 2017 wird somit aber die Laufende Rechnung entlastet. Der Buchwert der Hochbauten reduziert sich per 31.12.2016 durch die zusätzlichen Abschreibungen um CHF 2'850'000.00. Die Abschreibungen fallen somit im Rechnungsjahr 2017 um CHF 285'000 tiefer aus.

Bei hohen Investitionen durch Schulhausbauten wird die Laufende Rechnung wie beschrieben entlastet. Aus diesem Grund dient die Auflösung der Vorfinanzierung dem ursprünglichen Zweck.